

Luftverkehrsgesetz (LuftVG);

Verlegung der Polizeihubschrauberstaffel Bayern vom Verkehrsflughafen München nach Oberschleißheim;

Ergänzende bzw. überarbeitete Unterlagen durch Vorhabensträgerin eingereicht.

Bekanntmachung vom 13. Dezember 2017,

Az.: 25-3-3721.4-2017-OSH

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, dieses vertreten durch das Staatliche Bauamt München 1 beantragte bei der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - am 18. Oktober 2016 die „Verlegung der Polizeihubschrauberstaffel Bayern vom Verkehrsflughafen München nach Oberschleißheim“. Der Antrag und die Beilagen wurden bereits Ende 2016 ausgelegt; eine Erörterung der Einwendungen fand bereits im Mai 2017 statt.

In diesem Verfahren wurden am 14. November 2017 ergänzende Unterlagen eingereicht. Bei diesen Unterlagen handelt es sich um jeweils eine aktualisierte Fassung des lärmtechnischen Gutachtens des TÜV Süd und des Umwelt- und Naturschutzgutachtens der Baader Konzept GmbH. Die Anpassung des lärmtechnischen Gutachtens war notwendig geworden, da zwischenzeitlich neuere Erkenntnisse vorliegen und einzelne Eingangsdaten/Annahmen geändert wurden.

Neu an der aktualisierten Fassung des Lärmgutachtens ist insbesondere, dass es für die Berechnung der Lärmauswirkungen der Polizeihubschrauberstaffel Bayern die nächstgrößere Hubschrauberklasse und damit beispielsweise das bei anderen Länderpolizeien eingesetzte Hubschraubermodell vom Typ „EC-145“ berücksichtigt. Zwar wird die Landespolizei nach ihren Angaben in den nächsten Jahren weiterhin den kleineren Hubschrauber „EC-135“ einsetzen, jedoch schließt sie es nicht aus, bei künftigen Neuanschaffungen aus einsatztaktischen Gründen auch auf den größeren Typ zurückzugreifen. Darüber hinaus wurden Übungs- und Trainingsflüge im lärmtechnischen Gutachten berücksichtigt. Auch die An- und Abflugrouten im Instrumentenflugbetrieb sowie die Verteilung der einzelnen Starts und Landungen auf die einzelnen Routen wurden angepasst.

Aufgrund der Aktualisierung des lärmtechnischen Gutachtens mussten in der Folge auch die Zahlen im Umwelt- und Naturschutzgutachten geändert werden. Konkret betraf dies die Kapitel 0, 3, 4.2. und 4.3.3.2 des Gutachtens.

Alle oben benannten Unterlagen können in der Zeit vom **20. Dezember 2017 bis einschließlich 19. Januar 2018** bei der

Gemeinde Oberschleißheim/Stadt Garching/Landeshauptstadt München

während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Antragsunterlagen können zusätzlich während des gesamten o.g. Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) unter „Laufende Planfeststellungsverfahren u. sonst. Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – für Flugplätze – aktuelle Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren“ abgerufen werden.

1. Jeder, dessen Belange **im Hinblick auf die aktualisierten Unterlagen** berührt werden, kann Einwendungen gegen den Antrag **bis einschließlich 19. Februar 2018** bei der Gemeinde Oberschleißheim/Stadt Garching/Landeshauptstadt München, sowie bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstr. 39, 80539 München, schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen, die bereits erhoben wurden bleiben bestehen. Sie müssen also nicht noch einmal eingereicht werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form (z. B. E-Mail) ist unzulässig.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) (Planfeststellung, Plangenehmigung, Absehensentscheidung) einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb derselben Einwendungsfrist vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind ausgeschlossen (§ 8 Abs. 1 Satz 10 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i.V.m. Art. 73 Abs. 4 Sätze 3, 5 und 6 BayVwVfG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – wird alle eingehenden Einwendungsschreiben und Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) dem Antragsteller zur Stellungnahme zuleiten. Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer ausdrücklich zu erklären.
3. Kosten, welche durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Sie bleiben ggf. einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten.
5. Das Vorhaben ist nach § 3a UVP UVP-pflichtig. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

- die ausgelegten Unterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten (Umweltverträglichkeitsstudie mit einzelnen Teilberichten, insbesondere Erläuterung und Begründung des Vorhabens, generelle Methodik und Untersuchungsrahmen, Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung, Schutzgüter und Wechselwirkungen) und
 - es sich bei der Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch um die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG handelt.
6. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 solcher Zustellungen vorzunehmen sind.

Ort, Datum

Name, Amtsbezeichnung